



**Pet 1-19-12-9211-027814**

59939 Olsberg

Führerscheinwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Streichung des § 24a Absatz 2 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz gefordert, wonach ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines berauschenenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 35 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass nach § 24a Absatz 2 Satz 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) keine Sanktionierung erfolge, wenn die relevante Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrühre. Dies stelle einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz (GG) dar. Wenn bei der bestimmungsgemäßen Einnahme der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Substanzen als Arzneimittel eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht zu befürchten sei, so sei dies auch nicht bei der sonstigen Einnahme der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Substanzen anzunehmen. In der Wissenschaft sei zudem nicht genau bestimmt, ab welchen Grenzwerten bei der Einnahme der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Substanzen eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit vorliege.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Artikel 3 GG eine Ungleichbehandlung nicht per se verbietet. Vielmehr kann eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht.

Die Einnahme eines Medikaments kann - im Unterschied zu der Einnahme eines Medikaments zum bloßen Genuss - die Fahrtüchtigkeit und Fahreignung eines Patienten erst herstellen, der zuvor (z. B. aufgrund einer Spastik oder Schmerzen) nicht in der Lage war, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen. Der Konsumzweck ist nicht Berauschung, sondern Linderung der Symptomatik. Weiterhin erfolgt die Dosierung - anders als beim Konsum zu Rauschzwecken - im Rahmen einer ärztlichen Therapie und damit unter ärztlicher Überwachung sowie in vorgeschriebener Dosierung. Zudem gilt auch für Patienten, dass sie nur fahrtüchtig ein Kraftfahrzeug führen dürfen. Andernfalls besteht eine Strafbarkeit nach den §§ 315c, 316 Strafgesetzbuch (StGB).

Die unterschiedliche Bewertung der Fahreignung bei therapeutischem Konsum und „Genusskonsum“ ist somit sachlich gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG liegt daher nicht vor.

Soweit in der Petition angeführt wird, dass in der Wissenschaft nicht genau bestimmt sei, ab welchen Grenzwerten bei der Einnahme der in der Anlage zu § 24a StVG genannten Substanzen eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit vorliege, weist der Ausschuss darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 21. Dezember 2004 (Az. 1 BvR 2652/03) festgestellt hat, dass § 24a Absatz 2 Satz 1 StVG bei Beachtung der analytischen Grenzwerte grundgesetzkonform ist.

Es besteht somit kein Anlass, § 24a Absatz 2 Satz 1 StVG zu streichen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.